



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB 6

Datum: 02. JULI 2025

Sperrung von Straßen für Veranstaltungen AF0512/25

Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Der Aufwand und die Kosten für die Straßenabspernung für Veranstaltungen haben laut Berichten von Bürger*innen zugenommen.“

- 1. Wo sind die relevanten Vorschriften zur Sperrung von Straßen bei Straßenfesten oder anderen Veranstaltungen festgelegt? Gibt es neben der StVO eine Dienstordnung zu diesem Thema? Bitte stellen Sie mir diese ggf. zur Verfügung und erläutern Sie das Verfahren zur Beantragung von Straßensperrungen für Veranstaltungen.“**

Zur Aufstellung von Verkehrszeichen und Abspernung von Straßenabschnitten für Straßenfeste ist eine Anordnung einer Verkehrsbeschränkung gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich. Hierfür hat der Veranstalter des Straßenfestes bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr, einen Antrag auf eine solche Regelung zu stellen. Das erforderliche Antragsformular wird auf der Website der Landeshauptstadt Dresden zu Verfügung gestellt.

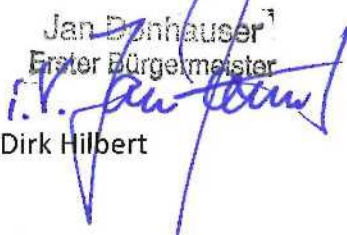
Je nach Umfang des geplanten Festes und der Kapazitäten der Mitarbeitenden wird entschieden, ob seitens des Veranstalters ein Verkehrszeichenplan dem Antrag beizufügen ist oder ob es leistbar ist, dass der Verkehrszeichenplan durch die Mitarbeitenden erstellt wird.

Neben der StVO kommen noch die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sowie das Merkblatt über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) zur Anwendung.

2. „Welche Anordnungen und Auflagen werden üblicherweise zur Absperrung von Nebenstraßen für Straßenfeste erteilt?“

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine verantwortliche Person mit dem MVA-Nachweis erfragt und ist Bestandteil der Anordnung gemäß § 45 StVO. Darüber hinaus werden Regelungen zu Haltverboten getroffen und in welcher Ausgestaltung die Sperrung zu erfolgen hat (Absperrschranke, vorgeschriebene Fahrtrichtung).

Mit freundlichen Grüßen

Jan Danhauser¹
Erster Bürgermeister

Dirk Hilbert